

**Satzung
über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken
für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal
(Schulbezirksverzichtssatzung)**

In der Fassung der 2. Änderungssatzung

Aufgrund des § 6 und des § 44 Abs. 3 Ziff.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 86 e und 41 Abs. 2 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) i.V.m. § 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 8. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 62), alle jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 27. September 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Zuletzt geändert: Durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal am 07.07.2015 mit der 2. Änderungssatzung zur Schulbezirksverzichtssatzung.

§ 1

Verzicht auf Grundschulbezirke und Aufhebung bisheriger Schulbezirke

- (1) Die Verbandsgemeinde Wethautal ist Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:
 1. Grundschule Osterfeld,
 2. Grundschule Stößen,
 3. Grundschule Sieglitz.
- (2) Auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal wird, beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 am 01. August 2012 (§ 23 SchulG LSA), verzichtet.
- (3) Es wird klargestellt, dass mit dem Verzicht auf die Festlegung von Schulbezirken gemäß Absatz 2 die geltenden Festlegungen zu den Schulbezirken der in Absatz 1 bestimmten Grundschulen aufgehoben sind.

§ 2

Kapazitätsgrenzen für Grundschulen

Für die Aufnahme an die Grundschulen (Einschulungen) werden folgende jährliche Kapazitätsgrenzen festgelegt:

1. Grundschule Osterfeld: 40 Schüler
Regelzügigkeit: zweizügig

2. Grundschule Stößen: 40 Schüler
Regelzügigkeit: zweizügig
3. Grundschule Sieglitz: 27 Schüler
Regelzügigkeit: einzügig.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des § 3 Absatz 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen. Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist die Verbandsgemeinde Wethautal als Schulträger berechtigt, die betreffenden schulpflichtigen Kinder einer anderen Grundschule gemäß § 1 Abs. 1 zuzuweisen. Dies ist in der Regel die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für welche die ausgewählte Schule die nächstgelegene Grundschule nach § 4 ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern.

In einem zweiten Schritt wird unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern eine Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen:

1. vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule,
2. pädagogisches Konzept der Schule unterstützt den Förderbedarf des schulpflichtigen Kindes,
3. besonderes Profil/pädagogisches Konzept der ausgewählten Schule wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind bevorzugt bzw. kommt den Fähigkeiten des Kindes entgegen,
4. sonstige soziale Belange (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern),
5. sonstige Härtefälle,
6. schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Wethautal haben (die Rangfolge ergibt sich auch bei diesen Kindern nach den Nrn. 1. bis 5. des § 3 Abs. 2 dieser Satzung).

Sofern anhand der genannten Kriterien zwischen einzelnen schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann bzw. Gleichwertigkeit besteht, entscheidet in einem dritten Schritt das Los.

- (3) Die Regelungen des § 3 Abs. 1, Sätze 1, 3 und 4, finden auch für schulpflichtige Kinder Anwendung, für die nach der Aufnahme an einer Grundschule ein Schulwechsel erfolgen soll (§ 5 Abs. 4). Für schulpflichtige Kinder, welche nicht an die gewünschte Schule wechseln können, wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die künftige Grundschule ausgewählt.“

§ 4

Nächstgelegene Grundschule

- (1) Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme (§ 4 Abs. 2) und unter den Voraussetzungen zur Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in die Grundschule (§ 3 Abs. 1, Sätze 3 und 4, § 5 Abs. 1 Satz 3) werden die Grundschulen gemäß § 1 Abs. 1 als nächstgelegene Grundschule für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt.
- (2) Die räumlichen Bereiche werden der nächstgelegenen Grundschule wie folgt zugeordnet:

1. Grundschule Osterfeld:

Osterfeld
Goldschau
Kaynsberg
Roda
Weickelsdorf
Kleinhelmsdorf
Waldau
Haardorf
Meineweh
Thierbach
Quesnitz
Priesen
Unterkaka
Oberkaka
Zellschen
Schleinitz
Pauscha
Löbitz
Großgestewitz
Utenbach
Cauerwitz
Seiselitz.

2. Grundschule Stößen:

Stößen
Nöbeditz
Priestädt
Pretzsch
Görschen
Scheiplitz
Droitzen
Rathewitz
Wethau
Gieckau
Pohlitz
Schmerdorf
Schönburg
Possenhain
Weichau
Kroppental

3. Grundschule Sieglitz:

Abtlöbnitz
Mollschütz
Casekirchen
Seidewitz
Köckenitzsch
Leislau
Crauschwitz
Kleingestewitz
Molau
Aue
Sieglitz
Mertendorf
Punkewitz
Wetterscheidt

(3) ersatzlos gestrichen

§ 5

Anmeldung an Grundschulen

(1) Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen werden für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an einer der Grundschulen anzumelden. Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31.03. an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 zugewiesen. Sofern die Erziehungsberechtigten für ihr schulpflichtiges Kind eine andere

Grundschule als die nächstgelegene Grundschule wählen, ist diese Entscheidung im Hinblick auf ein mögliches Auswahlverfahren nach § 3 zu begründen.

- (2) Bis zum 31.08. im Jahr vor der Einschulung ergeht der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird.

Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 erfolgt für die betroffenen Schulen das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.

- (3) Die Grundschulen, für welche für ein bestimmtes Schuljahr aufgrund der Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt werden musste, bilden Wartelisten. Insofern können bis zum 31.05. im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder nachrücken.
- (4) Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens für die Grundschule gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung können die Erziehungsberechtigten beim Schulträger die Aufnahme ihres schulpflichtigen Kindes an einer anderen Grundschule beantragen (Schulwechsel). Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Der Schulträger holt eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel. Dem Schulwechsel wird in der Regel zugestimmt, wenn dafür besondere, dies rechtfertigende Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Ein Schulwechsel ist in der Regel nur zum Beginn eines neuen Schuljahres möglich und ist spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu beantragen.“

§ 6

Übergangsregelungen für das Schuljahr 2012/2013

Abweichend zu § 5 Abs. 1 haben die Erziehungsberechtigten für die schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2012/2013 die Möglichkeit, bis zum 31.12.2011 ihr Kind bei einer Grundschule ihrer Wahl anzumelden. Dies gilt unabhängig von einer bereits erfolgten Anmeldung an einer anderen Grundschule.

Bis zum 31.03.2012 ergeht der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das Kind, abweichend von der bisherigen Anmeldung, an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 3 und 5 entsprechend.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 27.09.2011

Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Siegel

Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende Satzung

1. wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt. Mit Schreiben vom 21.10.2011 wurde die Satzung ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.
2. wurde dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, als zuständige Schulbehörde, zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 28.10.2011 hat das Landesverwaltungsamt gemäß §§ 41 Abs. 2 a und 86 e des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt seine Zustimmung erteilt.
3. findet mit ihren Regelungsinhalten Berücksichtigung bei der 2. Änderung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung.

wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 27.09.2011

Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 30.11.2011 im Heimatspiegel.

Geändert durch:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal (Schulbezirksverzichtssatzung), veröffentlicht am 27.11.2013 im Heimatspiegel.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal (Schulbezirksverzichtssatzung), veröffentlicht am 23.09.2015 im Heimatspiegel.